

**ANTRAG AUF ÜBERNAHME DER GEBÜHREN
DER KINDERTAGESEINRICHTUNG GEM. § 90
ABS. 4 SGB VIII DURCH DIE STADT INGOLSTADT**



Stadt Ingolstadt

Amt für Kinderbetreuung
und -bildung

Amt für Kinderbetreuung und -bildung
Donaustr. 11, 4. OG, Raum 425
(Zugang über Münzbergstr.)
85049 Ingolstadt

Tel. 08 41 / 3 05 - 45 637

Email: kita-gebuehren@ingolstadt.de

Öffnungszeiten: MO - FR 08:00 - 12:30 Uhr

DIE + DO: nachmittags nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Von der Tageseinrichtung (freier Träger) auszufüllen!

A) Für folgendes Kind wird die Übernahme der Gebühren der Kindertageseinrichtung beantragt:

Familienname, Vorname	Geb.Datum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Einrichtungsbesuch seit/ab:	Täglich	
					von:	bis:

Bestätigung der Kindertageseinrichtung: Für den Platz fallen monatlich folgende Kosten an:

durchschnittliche tägliche Nutzungszeit lt. BayKiBiG		abzgl. Geschwisterermäßigung	Gebühr (inkl. Spielgeld, abzüglich Elternbeitragszuschuss)
von	bis STUNDEN	€	€
zuzüglich Mittagessen (..... € pro Essen)			
Anzahl gebuchte Essen pro Monat =Essen			€
GESAMTBETRAG (Kosten für Getränke und andere Nebenkosten sind nicht enthalten)			€

Besteht im August Beitragspflicht: ☐ ja ☐ nein

Wenn keine neue Anmeldung, sondern nur Änderung der Buchungszeiten, Änderung ab _____

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Vom Antragsteller auszufüllen!

B) Antragsteller (Personensorgeberechtigte/r – bitte auch Vater/Mutter mit angeben, wenn nicht Antragsteller)

Familienname, Vornamen, Geb.Datum

Familienstand

Staatsangehörigkeit

Mutter: _____

Vater: _____

Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Telefonnummer

Tätigkeit

Mutter: _____

Vater: _____

C) Weitere im Haushalt lebende Personen:

Name, Vorname	Geb.Datum	Familienstand	Tätigkeit	Einkommen/mtl.

D) Kinder, die außerhalb des Haushalts leben, für die Unterhalt zu zahlen ist:

Familienname, Vorname	Geb.Datum	Wohnanschrift bzw. Pflegefamilie

E) Angaben über den Bezug von Sozialleistungen
(Bitte den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen)

Wir beziehen folgende Sozialleistungen:

- ☐ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- ☐ Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- ☐ Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- ☐ Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- ☐ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

F) Angaben zum Krippengeld

- ☐ Wir haben keinen Antrag auf Krippengeld gestellt
- ☐ Wir haben das Krippengeld beantragt, aber noch keinen Bescheid erhalten
- ☐ Das Krippengeld wurde in Höhe von _____ bewilligt
(bitte den Bescheid vorlegen)

Wer hat das Sorgerecht? ☐ Mutter ☐ Vater ☐ beide Elternteile
(Bitte entsprechende Nachweise wie Sorgerechtserklärung, Negativbescheinigung oder Scheidungsurteil, wenn das Sorgerecht darin geregelt wurde, beifügen)

Bezogen Sie für Ihr Kind früher schon mal Jugendhilfeleistungen (auch außerhalb von Ingolstadt)? ☐ Nein ☐ Ja Wenn ja, welche und von welchem Jugendamt?	Sofern es für die Bearbeitung des Antrages notwendig ist, können weitere Daten und Nachweise auch intern (ohne mein/unser weiteres Mitwirken) erhoben werden. ☐ Nein ☐ Ja, bei folgenden Dienststellen: ☐ Amt für Jugend und Familie ☐ Jobcenter ☐ Amt für Soziales ☐ Wohnungsamt
--	--

Bitte beachten:

Für die Übernahme der Kosten des Mittagessens ist ein separater Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Antrag) zu stellen. Diesen reichen Sie bitte beim Jobcenter (Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag) bzw. beim Amt für Soziales (Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) ein.

Es wird versichert, dass die Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass Änderungen des Einkommens, der Belastungen, der Familienverhältnisse, der Anschrift oder beim Besuch der Kindertageseinrichtung dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung **unverzüglich** zu melden sind. **Es ist mir bekannt, dass Gebühren, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben übernommen wurden, zurückgefordert werden.**

.....
Datum

.....
Unterschrift des bzw. der Personensorgeberechtigten
(bei zusammenlebenden Eltern **beide** Elternteile)